Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 79/56

Verkündet
am 25. August 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter D e m i a n i und
Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter B l u m und
Bundessozialrichter Dr. H a m m
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 1955 - mit Ausnahme der Festsetzung der Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts Pöhlmann - wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der am 7. Oktober 1888 geborene Ehemann der Klägerin, Hans R[illegible], der als Schußmeister in einem Basaltwerk tätig war, verunglückte am 31. Oktober 1950 bei der Arbeit und erlitt einen mehrfachen Schrägbruch des linken Oberschenkels im mittleren Drittel und einen medialen Schenkelhalsbruch rechts. Er wurde bis zum 14. September 1951 im Städtischen Krankenhaus Martkredwitz stationär behandelt. Die Behandlung komplizierte sich durch Fieber, Blasen- und Harnröhrenentzündung. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus war der Ehemann der Klägerin noch arbeitsunfähig. Die Beugung im linken Knie war fast völlig aufgehoben. Er trug einen Schienenhülsenapparat.

Die Beklagte gewährte ihm durch Bescheid vom 31. Januar 1952 vom Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus an bis zum 29. Dezember 1951 die Vollrente, vom 30. Dezember 1951 an eine vorläufige Rente in Höhe von 50 v.H. der Vollrente. Die Gemeindeverwaltung Haid berichtete der Beklagten am 9. Februar 1952, daß der Ehemann der Klägerin sich nur mit Krücken fortbewegen und keine Arbeit verrichten könne.

Der Ehemann der Klägerin wurde, nachdem er im Januar und März 1952 Schlaganfälle erlitten hatte und Verwirrtheitszustände aufgetreten waren, vom 23. Juli bis zum 18. August 1952 nochmals in das Krankenhaus Marktredwitz aufgenommen. Er ist am 16. Oktober 1952 gestorben und feuerbestattet worden.

In dem von dem praktischen Arzt Dr. S[illegible] in Brand bei Marktredwitz ausgestellten Leichenschauschein ist folgendes angegeben: Grundleiden: Folgen nach Oberschenkelbruch links nach Arbeitsunfall. Nachkrankheiten: Herzinsuffizienz, Apoplexie mit Verwirrtheitszuständen. Todesursache: Pneumonie. Das Städtische Krankenhaus Marktredwitz berichtete der Beklagten in einer von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dem Chefarzt Dr. H[illegible] und dem Stationsarzt R[illegible] unterzeichneten Mitteilung vom 16. Oktober 1952: Der Ehemann der Klägerin sei wegen Apoplexie mit Verwirrtheitszuständen bei Cerebralsklerose in stationärer Behandlung gewesen. Es bestehe zweifelsohne keinerlei Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung, die am 16. September 1952 ad exitum geführt habe, und dem am 31. Oktober 1950 stattgehabten Unfall.

Den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 6. November 1952 mit folgender Begründung ab: Der Ehemann der Klägerin sei wegen Gehirnschlags in stationärer Behandlung gewesen und laut Leichenschauschein an diesem Leiden und an Lungenentzündung verstorben. Der Tod sei unabhängig von dem Unfall eingetreten.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth, auf das nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Berufung der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid als Klage übergegangen ist (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG), hat in der mündlichen Verhandlung den Volontärarzt in der inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses in Hof, Dr. B[illegible] als Sachverständigen gehört. Dieser hat sich wie folgt geäußert: Die Pneumonie, die die Todesursache gewesen sei, sei Folge der Apoplexie, die wiederum auf die Cerebralsklerose zurückzuführen sei. Alle angeführten Krankheiten und Krankheitszustände ständen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebsunfall vom 31. Oktober 1950. Ein Zusammenhang zwischen der Todesursache und dem Betriebsunfall bestehe nicht. Durch Urteil vom 11. Mai 1954 hat das SG die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil ist vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. Dezember 1955 zurückgewiesen worden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der nach der zweiten Krankenhausentlassung einsetzende rasche Verfall habe seine Ursache in den Schlaganfällen, die auf dem Boden einer fortgeschrittenen Cerebralsklerose aufgetreten seien. Die Lungenentzündung als unmittelbare Todesursache sei nur der Schluß des Verfalls nach dem Herz- und Gefäßleiden. Rechtserhebliche Ursache des Todes im Sinne der Unfallversicherung sei danach nicht die bereits 1 1/2 Jahre vor dem Tode wieder abgeheilte Fiebererkrankung und Blasen- und Harnröhrenentzündung, sondern die Cerebralsklerose und Herzinsuffizienz, die in schicksalsmäßiger Entwicklung zum Schlaganfall und körperlichen Verfall und schließlich zum Tode geführt hätten. Somit fehle die gesetzliche Voraussetzung des Hinterbliebenenentschädigungsanspruches.

Eine weitere Begutachtung hat das LSG nicht für erforderlich gehalten, weil nach den Berichten des Krankenhauses Marktredwitz der Behandlungsverlauf feststehe und eine schlüssige Beurteilung gestatte.

Den erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens bei der Universitätsklinik Erlangen hat das LSG nach § 109 Abs. 2 SGG abgelehnt, weil er aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgetragen worden sei.

Die Klägerin hat gegen das Urteil, das ihr am 20. Februar 1956 zugestellt worden ist, am 17. März 1956 Revision eingelegt und sie nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 22. Mai 1956 (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) an diesem Tage begründet. Sie beantragt,

> unter Aufhebung des Urteils des LSG der Klage stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision als unzulässig zu verwerfen,
>
> hilfsweise,
>
> sie als unbegründet zurückzuweisen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und innerhalb der nach § 164 SGG verlängerten Frist begründet worden. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG gegeben sind.

Das neue tatsächliche Vorbringen der Revision, mit dem diese sich gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung durch das LSG wendet, kann bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision ebensowenig berücksichtigt werden wie die Beweisanregungen der Revision und die von ihr während des Revisionsverfahrens eingereichten ärztlichen Gutachten. Die Revision verkennt offenbar, daß das Revisionsgericht lediglich im Rahmen der entsprechend den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 erhobenen Rügen prüfen kann, ob das Verfahren an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel leidet oder ob die Revision mit Recht eine Gesetzesverletzung im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt hat.

Die Revision rügt jedoch u.a. zutreffend, daß das LSG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht unzureichend aufgeklärt und die seine Entscheidung tragenden tatsächlichen Feststellungen auf unzureichende Unterlagen gestützt hat (§§ 103, 128 SGG).

Die Klägerin hat in den Schriftsätzen an das LSG vom 18. Juni und 29. August 1954 dargelegt, inwiefern ihrer Meinung nach der Tod ihres Ehemannes rechtlich wesentlich auch auf die Auswirkungen des Unfalls vom 31. Oktober 1950 zurückzuführen ist. Der wesentliche Kern ihrer ausführlichen Darlegungen läßt sich - dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sinne nach - etwa wie folgt zusammenfassen: Ihr Ehemann habe sich nach der Entlassung aus dem Krankenhaus nur mühsam an Stöcken fortbewegen können, sei zu keiner Arbeit mehr fähig gewesen und dadurch aus seinem Berufsleben gerissen worden. Diese jähe, zwangsweise Umstellung des Lebens habe eine starke Existenzangst, Zwangsvorstellungen und Verwirrtheitszustände zur Folge gehabt. Dadurch und vor allem auch durch die körperlichen Beanspruchungen infolge des Unfalls seien die Abwehrkräfte zum Erlöschen gebracht worden. Es sei unrichtig, zwischen den durch den Unfall verursachten Grundleiden und den angeblich allein schicksalsmäßig aufgetretenen Nachkrankheiten derart zu trennen, wie das die Gutachter getan hätten, vielmehr hätten die Unfallfolgen auch den Verlauf der weiteren Erkrankung richtunggebend bestimmt. In tatsächlicher Beziehung hat die Klägerin vorgetragen, daß bereits während der Behandlung der Unfallfolgen erstmals eine Lungenentzündung aufgetreten sei. Zur Unterstützung ihrer Auffassung hat sie auf ein in einer anderen Sache erstattetes Gutachten des Prof. Dr. H=== (Medizinische Klinik der Universität Erlagen) und auf die Auffassung des behandelnden Arztes Dr. S=== hingewiesen. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auch in dieser Verhandlung die Auffassung vertreten, daß der Sachverhalt medizinisch noch nicht ausreichend geklärt sei, und hat aus diesem Grunde hilfsweise beantragt, nach § 109 SGG ein Obergutachten der Erlanger Universitätsklinik beizuziehen.

Zur Prüfung des Vorbringens der Klägerin reicht die von dem Chefarzt Dr. Heinritz und dem Stationsarzt Rumler des Krankenhauses Marktredwitz unterzeichnete kurze Mitteilung vom 16. Oktober 1952 nicht aus; denn es handelt sich dabei um eine Meinungsäußerung, die lediglich eine Ansicht wiedergibt, ohne auch nur andeutungsweise die Erwägungen und Gedankengänge erkennen zu lassen, auf Grund derer die Verfasser zu ihrer Ansicht gelangt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sind. Das gleiche gilt von der Niederschrift über die Anhörung des Sachverständigen Dr. B=== durch das SG. Insbesondere enthalten beide ärztlichen Meinungsäußerungen weder Ausführungen darüber, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen nach der Auffassung der Sachverständigen die Beeinträchtigung der körperlichen Widerstandsfähigkeit durch die Auswirkungen des Unfalls für Schwere und Verlauf der zum Tode führenden Erkrankung naturwissenschaftlich ohne Bedeutung war, noch ist die Frage eines etwaigen Zusammenhangs zwischen den Auswirkungen des Unfalls und den Verwirrtheitszuständen von den Sachverständigen erörtert worden. Auch fehlt es an ausreichenden Unterlagen über den Verlauf der Erkrankung, die zur Krankenhausaufnahme vom 23. Juli bis 18. August 1952 und schließlich zum Tode geführt hat. Die in den Akten der Beklagten befindliche Krankengeschichte des Städtischen Krankenhauses Marktredwitz bezieht sich lediglich auf die Behandlung während der Zeit vom 31. Oktober 1950 bis zum 14. September 1951, und der behandelnde Arzt Dr. S=== der auch den Leichenschauschein ausgestellt hat, ist weder im Verwaltungsverfahren der Beklagten noch in den beiden Tatsacheninstanzen gehört worden. Die tatsächliche Feststellung des LSG, die Cerebralsklerose und Herzinsuffizienz hätten in schicksalmäßiger Entwicklung zum Schlaganfall und körperlichen Verfall und schließlich zum Tode geführt, beruht somit auf unzureichenden Unterlagen (§§ 103, 128 SGG). Damit ist aber der rechtlichen Schlußfolgerung des LSG der Boden entzogen, daß diese Erkrankungen die rechtlich allein erhebliche Ursache des Todes seien.

Das Verfahren des LSG leidet somit an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel. Die Revision ist statthaft. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei einer gründlicheren Aufklärung des naturwissenschaftlichen Sachverhalts hinsichtlich des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Auswirkungen des Unfalls und der Entwicklung der zum Tode führenden Erkrankung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst ist jedoch infolge des Fehlens ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht möglich. Die Revision verkennt, daß das Revisionsgericht die Entscheidung in der Sache selbst nicht auf neue eigene Feststellungen stützen und deshalb auch weder das neue tatsächliche Vorbringen der Klägerin noch die von der Revision eingereichten ärztlichen Gutachten berücksichtigen kann. Die Sache mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS